

Satzung der Spielvereinigung Grün-Weiß Deggendorf 03 e.V.

§ 1

Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen
Spielvereinigung Grün-Weiß Deggendorf 03 e.V.
Er ist Mitglied beim Bayerischen Landes-Sport-Verband.
- (2) Die Vereinsfarben sind schwarz, grün und weiß.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Deggendorf. Er ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Der Statuszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports, im Einzelnen durch:
 - Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen.
 - Instandhalten des Sportplatzes und der vereinseigenen Anlagen sowie der Turn- und Sportgeräte.
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen.
 - Ausbildung und Einsatz von sachgemäß vorgebildeten Übungsleitern.
 - die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes.
 - die Beteiligung an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften.

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Deggendorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (5) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 2a

Verbandsmitgliedschaften

- (1) Der Verein ist Mitglied im Stadtsportverband Deggendorf und in den für die betriebenen Sportarten zuständigen Fachverbänden.
- (2) Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände nach Absatz 1 als verbindlich an.
- (3) Um die Durchführung der Vereinsaufgaben zu ermöglichen, kann der Vorstand den Eintritt und Austritt zu den Fachverbänden beschließen.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist. Bei Minderjährigen ist der Antrag auch von deren gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese müssen sich durch gesonderte schriftliche Erklärung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen verpflichten.
- (2) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die Gesamtvorstandschaft zu. Diese entscheidet endgültig nach freiem Ermessen. Vorstand bzw. Gesamtvorstandschaft sind nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 3a

Arten der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - aktiven Mitgliedern
 - passiven Mitgliedern
 - Ehrenmitgliedern und Ehrenvorständen
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnungen nutzen und/oder am Spielbetrieb teilnehmen.
- (3) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins oder bestimmter Vereinsabteilungen durch Geld oder Sachbeiträge im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht.
- (4) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind aktive oder passive Mitglieder, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstands durch Beschluss der Mitgliederversammlung, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, zu Ehrenmitgliedern oder Ehrenvorständen ernannt werden.

§ 3b

Beiträge

- (1) Von aktiven Mitgliedern gemäß §3a sind ein Mitgliedsbeitrag und ein Aktivenbeitrag zu zahlen. Über die Höhe des Aktivenbeitrags entscheidet der Vorstand. Für Übungsleiter ist der Mitgliedsbeitrag um die Hälfte ermäßigt.
- (2) Von passiven Mitgliedern gemäß § 3a ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen.
- (3) Ehrenmitglieder und Ehrenvorstände sind von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit.
- (4) Der Beitragseinzug erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren zum Fälligkeitstermin. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift mitzuteilen.
- (5) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand durch Beschluss festsetzt.
- (6) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind dadurch entstehende Bankgebühren durch das Mitglied zu tragen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft; Sanktionen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein. Mit Beendigung der Mitgliedschaft enden alle Rechte an dem Verein. Beiträge werden nicht zurückgezahlt. Das Mitglied hat die in seinem Besitz befindlichen Vereinsgegenstände sofort dem Verein zurückzugeben.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung durch die gesetzlichen Vertreter abzugeben. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden.

- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstands über die Streichung muss dem Mitglied per eingeschriebenen Brief mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Gesamtvorstandschaft, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf, aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss die Gesamtvorstandschaft dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss der Gesamtvorstandschaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per eingeschriebenen Brief zuzusenden.
- (5) Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann die Gesamtvorstandschaft ihren Beschluss für sofort vorläufig vollziehbar erklären.
- (6) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich.
- (7) In den Fällen des § 4 Abs. 3 und 4 kann ein Mitglied durch einen Verweis, eine Geldstrafe bis zur Höhe von drei Jahresbeiträgen oder mit einer Sperre von längstens einem Jahr an der Teilnahme an sportlichen oder sonstigen Veranstaltungen des Vereins oder der Verbände, welchen der Verein angehört, gemäßregelt werden.

§ 5

bleibt frei

§ 6

Vereinsorgane

- (1) Vereinsorgane sind:
- a) Der Vorstand
 - b) Die Gesamtvorstandschaft
 - c) Die Mitgliederversammlung
- (2) Die Mitarbeit in den Organen ist ehrenamtlich.

§ 7

Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
- Mindestens 1 Vorsitzenden, höchstens 2 Vorsitzenden.
 - Mindestens 1 stellvertretenden Vorsitzenden, höchstens 4 stellvertretenden Vorsitzenden.
 - Mindestens 1 Hauptkassier, höchstens 2 Hauptkassieren.
 - Mindestens 1 Schriftführer, höchstens 2 Schriftführern.

Vorstand im Sinn des § 26 BGB sind die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden. Diese vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsbefugt.

- (2) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines Vorstands im Amt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (3) Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, wählt die Gesamtvorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 8

Aufgaben des Vorstands; Vertretungsbefugnis

- (1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung und Leitung der Mitgliederversammlung sowie der Sitzungen der anderen Vereinsorgane sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und der Gesamtvorstandschaft;
 - c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
 - d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
 - e) Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern gem. §4 (3);
 - f) Festlegung der Höhe des Aktivenbeitrags;

- (2) Zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit einem Geschäftswert über EUR 2.000,00, bedürfen vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder im Innenverhältnis eines vorherigen Zustimmungsbeschluss des Vorstandes (§7 Abs.1), mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die Zustimmung der Hauptvorstandschaft kann auf Antrag des Vorstands durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung ersetzt werden, der der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen bedarf.

- (3) Für die Veräußerung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ist die Vertretungsmacht des Vorstands nach außen in der Weise beschränkt, dass hierzu eine vorheriger Zustimmungsbeschluss der Gesamtvorstandschaft (§13) erforderlich ist, der einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen bedarf. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn der vereinnahmte Erlös zur Anschaffung, Instandsetzung oder Verbesserung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten reinvestiert wird. Hilfsweise ist bis zur Entscheidung über die Reinvestition eine entsprechend zweckgebundene Rücklage zu bilden. Zu deren Auflösung darf die Zustimmung der Gesamtvorstandschaft nur erteilt werden, wenn sie zu den Zwecken gemäß Satz 2 erfolgt. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von jedem Mitglied des Vorstands einberufen werden können; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Zwischen der Einberufung und dem Tag der Sitzung müssen mindestens zehn Tage liegen. In dringenden Fällen kann der Vorstand die Frist angemessen verkürzen und mündlich, fernmündlich, fernschriftlich, telegrafisch oder mittels elektronischer Medien (z.B. E-Mail, Computerfax) einberufen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, können Beschlüsse des Vorstands durch schriftliche, mündliche, auch fernmündliche Abstimmung oder mittels elektronischer Medien, insbesondere Telefax, Computerfax oder e-Mail gefasst werden, wenn sich jedes Vorstandsmitglied an der Abstimmung beteiligt.
- (4) Über die Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 10

Der Hauptausschuss

- (1) Der Hauptausschuss besteht aus mindestens fünf, höchstens zehn Mitgliedern.
- (2) Die Aufgaben des Hauptausschusses liegen in der ständigen Mitwirkung bei der Führung der Geschäfte durch den Vorstand. Dem Hauptausschuss können durch den Vorstand oder durch die Mitgliederversammlung weitere Aufgaben zugewiesen werden.
- (3) Die Mitglieder des Hauptausschusses können zur beratenden Teilnahme an Vorstandssitzungen geladen werden.

- (4) Die Mitglieder des Hauptausschusses werden von der Mitgliederversammlung aus dem Kreis der Mitglieder des Vereins für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Hauptausschuss.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Hauptausschusses aus, wählt die Gesamtvorstandschaft für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger.

§ 11 **Der Beirat**

- (1) Der Beirat besteht aus:
 - Mindestens 1 Jugendleiter, höchstens 2 Jugendleiter.
 - Mindestens 1 Abteilungsleiter Herren, höchstens 2 Abteilungsleiter Herren.
 - Mindestens 1 Abteilungsleiter Damen, höchstens 2 Abteilungsleiter Damen.
 - Mindestens 1 Abteilungsleiter Senioren, höchstens 2 Abteilungsleiter Senioren.
- (2) § 10 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 12 **Ehrenrat**

- (1) Der Ehrenrat besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, höchstens vier Mitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Ehrenrates sollen für die Ausübung ihres Amtes genügend Kenntnis und Erfahrung mitbringen.
- (3) Der Ehrenrat hat bei Streitigkeiten der Mitglieder untereinander oder zwischen Vorstand und Mitgliedern zu versuchen, den Streit zu schlichten. Er soll beide Kontrahenten hören und sich ein Urteil bilden, das als Empfehlung an die Gesamtvorstandschaft weitergeleitet werden soll.
- (4) Der Ehrenrat ist kein Schiedsgericht.
- (5) § 10 Abs. 3 bis 5 gelten entsprechend.

§ 13

Gesamtvorstandschaft

- (1) Die Gesamtvorstandschaft besteht aus den Mitgliedern
 - des Vorstands
 - des Hauptausschusses
 - des Beirats
 - des Ehrenrats
 - des Wirtschaftsbeirates

- (2) Die Gesamtvorstandschaft beschließt
 - a) über alle grundsätzlichen wichtigen Vereinsangelegenheiten, soweit dafür nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist;
 - b) den Erlass von Richtlinien zur Führung des Vereines und zur Durchführung des gesamten Sportbetriebes;
 - c) die Errichtung weiterer und Einstellung bestehender Abteilungen innerhalb des Vereines;
 - d) in allen sonstigen ihr durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

- (3) Sitzungen der Gesamtvorstandschaft werden durch den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich einberufen. Der Vorstand muss die Gesamtvorstandschaft einberufen, wenn mindestens sechs Mitglieder der Gesamtvorstandschaft dies verlangen. § 9 Abs. 1 gilt entsprechend.

- (4) Die Gesamtvorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder, darunter die Hälfte der Mitglieder des Vorstands, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Auf Verlangen von vier Mitgliedern der Gesamtvorstandschaft ist geheim abzustimmen.

- (5) Über die Sitzungen der Gesamtvorstandschaft ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 13a

Wirtschaftsbeirat

(§13a eingefügt durch Beschluss der Generalversammlung vom 21.11.2008)

- (1) Der Wirtschaftsbeirat wird von der Vorstandschaft berufen. Er setzt sich aus Vereinsmitgliedern und Vertretern der Wirtschaft zusammen.
- (2) Der Wirtschaftsbeirat fungiert als Kontrollorgan und trifft sich mindestens alle 2 Monate.
- (3) Der Wirtschaftsbeirat besteht aus mindestens 5 und höchstens 9 Personen. Über die Sitzungen des Wirtschaftsbeirates ist eine Niederschrift aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Dem Wirtschaftsbeirat sind die Budgets für alle Bereiche des Vereins vorzulegen.

§ 14

Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr, in der Regel im 4. Quartal statt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Die Einberufung der Mitgliederversammlung kann auch durch Aushang im Clubhaus, Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins oder Veröffentlichung in der Deggendorfer Zeitung, hilfsweise einer anderen führenden Lokalzeitung, erfolgen. Zwischen dem Datum des Einberufungsschreibens bzw. des Aushangs im Clubhaus oder der Veröffentlichung in der Zeitung und dem Tag der Mitgliederversammlung müssen mindestens zwei Wochen liegen.
- (3) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.

- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn es die Gesamtvorstandschaft oder ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung beantragt.
- (5) Die Mitgliederversammlung beschließt über die
 - a) Genehmigung der Jahres – und Kassenberichte
 - b) Entlastung des Vorstands und der Gesamtvorstandschaft
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstands und der Gesamtvorstandschaft
 - d) Bestellung von zwei Kassenprüfern;
 - e) Mitgliedsbeiträge
 - f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g) Satzungsänderungen
 - h) Auflösung des Vereins oder von Abteilungen des Vereins
 - i) Sonstige Anträge des Vorstands oder einzelner Mitglieder

§ 15

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet; sind mehrere Vorsitzende bzw. Stellvertreter anwesend, ist der an Jahren Älteste Versammlungsleiter. Hilfsweise bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter. Bei Wahlen steht der Wahlleiter selbst nicht zur Wahl. Die Versammlungsleitung kann für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen Mitglieder dies beantragt.
- (3) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 16. Lebensjahr vollendet haben. Mitglieder bis zum 16. Lebensjahr üben ihr Stimmrecht im vollen Umfang in der Jugendversammlung aus.

- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen; bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung, zur Auflösung des Vereins und zu Beschlüssen nach dem Umwandlungsgesetz ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Wählbar sind alle Mitglieder, die am Tage der Versammlung das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie sollen mindestens ein Jahr lang dem Verein angehören. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Sitzungsleiter und einem Mitglied des Hauptausschuss zu unterzeichnen.

§ 15a

Vergütung der Organmitglieder, Aufwendungsersatz, bezahlte Mitarbeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- und Organämter entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden. Für die Entscheidung über Vertragsbeginn, Vertragsinhalte und Vertragsende ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
- (3) Der Vorstand ist ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern abzuschließen. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat der geschäftsführende Vorsitzende.

- (4) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen.
- (5) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden.

§ 16 **Abteilungen**

Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigungen der Gesamtvorstandschaft Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse der Gesamtvorstandschaft das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

§ 16 a **Vereinsjugend**

- (1) Die Jugend des Vereins ist die Gemeinschaft aller Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins.
- (2) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel.
- (3) Organe der Vereinsjugend sind:
 - der Jugendleiter
 - die JugendversammlungDer Jugendleiter ist Mitglied des Gesamtvorstandes.

- (4) Das Nähere regelt die Jugendordnung, die von der Jugendversammlung des Vereins beschlossen wird. Die Jugendordnung darf den Vorgaben dieser Satzung nicht widersprechen. Im Zweifelsfall gelten die Regelungen dieser Satzung.

§ 17

Geschäftsjahr; Kassenprüfung

- (1) Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt jeweils für zwei Kalenderjahre einen zweiköpfigen Prüfungsausschuss, der die Kassenprüfung übernimmt und der Mitgliederversammlung Bericht erstattet.

§ 18

bleibt frei

§ 19

Übergangsbestimmung zur Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaften der Mitglieder des Sportvereins Grün-Weiß Deggendorf e.V. und der Mitglieder der Spielvereinigung Deggendorf 1920 e.V. zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Verschmelzung beider Vereine bleiben auch nach Wirksamwerden der Verschmelzung unberührt. Dies gilt insbesondere für Ehrungen und die im bisherigen Verein zurückgelegte Mitgliedsdauer.

§ 20

Haftung des Vereins

- (1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung 500 Euro im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 21

Datenschutz im Verein

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein gespeichert, übermittelt und verändert.
- (2) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
 - Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
 - Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
 - Löschung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.
- (3) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

- Ende der Satzung -